

# Mitteilungen

---

ISSN 2943-0356

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

13/2024, 8. Mai 2024

---

## INHALTSÜBERSICHT

Promotionsordnung des Fachbereichs Geowissenschaften der Freien Universität Berlin	549
Bekanntmachung: Unbefristete Verlängerung der Einrichtungsdauer von diversen Studiengängen	559

## Promotionsordnung des Fachbereichs Geowissenschaften der Freien Universität Berlin

### Präambel

Aufgrund von §14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit §70 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 260), hat der Erweiterte Fachbereichsrat des Fachbereiches Geowissenschaften der Freien Universität Berlin am 14. Februar 2024 folgende Promotionsordnung des Fachbereichs Geowissenschaften erlassen:<sup>1</sup>

### Inhalt

- §1 Bedeutung der Promotion, Doktorgrade
- §2 Promotionsausschuss
- §3 Zulassungsvoraussetzungen
- §4 Zulassungsverfahren
- §5 Einschreibung als Studierende zur Promotion
- §6 Betreuung des Dissertationsvorhabens, Regelbearbeitungszeit
- §7 Dissertation
- §8 Begutachtung der Dissertation
- §9 Promotionskommission
- §10 Entscheidung über die Annahme und Bewertung der Dissertation, Ansetzung der Disputation
- §11 Disputation
- §12 Entscheidung über die Disputation und die Gesamtnote
- §13 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferungspflicht
- §14 Promotionsurkunde
- §15 Gegenvorstellung
- §16 Rücknahme des Promotionsantrages, Verfahrenseinstellung, neues Promotionsverfahren
- §17 Gemeinsame Promotion mit ausländischen Einrichtungen
- §18 Ehrenpromotion
- §19 Entziehung eines Doktorgrads
- §20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen

<sup>1</sup> Die Ordnung wurde am 16. April 2024 vom Präsidium der Freien Universität bestätigt.

## §1

### Bedeutung der Promotion, Doktorgrade

(1) Der Fachbereich Geowissenschaften der Freien Universität Berlin verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (doctor rerum naturalium, abgekürzt: Dr. rer. nat.) oder eines Doctor of Philosophy (abgekürzt: Ph.D.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens gemäß den nachstehenden Bestimmungen.

(2) Durch die Promotion in einem der Studiengänge der Fächer des Fachbereichs Geowissenschaften wird die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen. Die Promotion kann im Rahmen eines Aufbau- oder Promotionsstudiums gefördert werden.

(3) Für die Promotion zur Doktorin oder zum Doktor der Naturwissenschaften sind folgende Leistungen zu erbringen:

- eine wissenschaftliche Arbeit (Dissertation, §7) und
- ein Prüfungscolloquium (Disputation, §11) im Promotionsfach.

Für die Promotion zum Doctor of Philosophy (Ph.D.) ist darüber hinaus der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Promotionsstudiums im Rahmen der Dahlem Research School (DRS) oder eines gleichwertigen Studiums durch Zertifikat und Leistungsbescheinigung oder gleichgestellte Nachweise zu erbringen.

(4) Für besondere wissenschaftliche Leistungen in einem der dem Fachbereich Geowissenschaften zugeordneten Fachgebiete kann der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (doctor rerum naturalium honoris causa, abgekürzt: Dr. rer. nat. h.c.) verliehen werden (§18).

(5) Ein Grad gemäß Abs. 1 kann derselben Person für ein Fach des Fachbereichs Geowissenschaften der Freien Universität Berlin nur einmal verliehen werden.

## §2

### Promotionsausschuss

(1) Für die Durchführung der Promotionsverfahren setzt der Fachbereichsrat einen Promotionsausschuss ein.

(2) Der Fachbereichsrat bestellt die Mitglieder des Promotionsausschusses jeweils zu Beginn seiner Amtszeit. Ihm gehören drei hauptberufliche Hochschullehrer\*innen und zwei promovierte akademische Mitarbeiter\*innen an sowie die gewählten Vertreter\*innen der Promovierenden. Die Promovierendenvertreter\*innen werden nur in übergeordneten Promotionsangelegenheiten beteiligt. Der Fachbereichsrat bestellt aus jeder Gruppe eine\*n Stellvertreter\*in. Der Fachbereichsrat bestimmt je eine\*n der drei Hochschullehrer\*innen zur\*zum Vorsitzenden bzw. zur\*zum stellvertretenden Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

(3) Sitzungen des Promotionsausschusses können unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben auch im Wege der Bild-Ton-Übertragung stattfinden. Die Durchführung geheimer Abstimmungen ist nur möglich, wenn die entsprechenden technischen Voraussetzungen dies ermöglichen. Über die Durchführung im Wege der Bild-Ton-Übertragung entscheidet der\*die Vorsitzende nach billigem Ermessen.

(4) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung von Antragsteller\*innen und deren Dissertationsvorhaben zum Promotionsverfahren. Er hat den Antragsteller\*innen Beratung in angemessenem Umfang anzubieten. Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich.

(5) Der Promotionsausschuss kann Entscheidungen im Einzelfall oder bestimmte Befugnisse generell der\*dem Promotionsausschussvorsitzenden übertragen. Der Promotionsausschuss kann die Übertragung zu jedem Zeitpunkt rückgängig machen.

(6) Der Promotionsausschuss erstattet dem Fachbereichsrat nach Ablauf eines jeden Akademischen Jahres einen Rechenschaftsbericht. Er unterrichtet das Dekanat im Rahmen der Zuständigkeit gemäß §15 Abs. 3 Satz 2 TGO-Erprobungsmodell vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998).

(7) Bei grundsätzlichen Verfahrensfragen ist das Präsidium – Rechtsamt – von der\*dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses über das Dekanat des Fachbereichs zu informieren.

### **§3**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist ein erfolgreicher Abschluss eines Hochschulstudiums durch eine Masterprüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in einem für die Promotion wesentlichen Studiengang im Umfang von insgesamt – inkl. des zuvor abgeschlossenen grundständigen Studiengangs – 300 Leistungspunkten oder durch einen vom Niveau vergleichbaren Hochschulabschluss mit mindestens der Gesamtnote „gut“ bzw. außerhalb des deutschen Bewertungssystems der Abschluss mit der nach der Notenskala der jeweiligen Prüfungsordnung bestmöglichen Gesamtnote; über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Wurden im Studium der Antragstellerin bzw. des Antragstellers für die Promotion wesentliche Grundlagen nicht erarbeitet, so kann der Promotionsausschuss den\*die Antragsteller\*in unter der Bedingung zum Promotionsverfahren zulassen, innerhalb einer bestimmten Frist Leistungsnachweise zu erbringen, deren Erwerb in dem nach §3 Abs. 1 geforderten Hochschulstudium üblich ist oder zur Ergänzung der von dem\*der Antragsteller\*in nachgewiesenen Kenntnisse für die angestrebte Promotion erforderlich ist.

(3) Ist der Hochschulabschluss durch eine Bachelorprüfung an einer Hochschule oder rechtlich gleichgestellten Einrichtung im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in einem für die Promotion wesentlichen Studiengang erworben worden ohne, dass ein Masterabschluss vorliegt, ist die entsprechende Befähigung nachzuweisen. Dazu müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Bachelorabschluss mit der Gesamtnote „sehr gut“,
- b) Vorlage von zwei Gutachten von Hochschullehrer\*innen, die für die Promotion wesentliche Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Einrichtung vertreten. In den Gutachten muss das Potential der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit bewertet werden und das erfolgreiche Ablegen von bis zu drei mündlichen Eignungsfeststellungsprüfungen von jeweils etwa 30 Minuten Dauer auf dem Gebiet der beabsichtigten Promotion und angrenzender Gebiete dokumentiert werden. Die\*der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestellt die Prüfer\*innen.

In begründeten Ausnahmefällen kann von einer Eignungsfeststellungsprüfung abgesehen werden. In diesem Fall ist die Zulassung unter der Bedingung zu erteilen, die vorhandenen Leistungspunkte durch zusätzliche Leistungen auf gesamt 300 Leistungspunkte aufzustocken; dies hat in der Regel innerhalb von 24 Monaten zu erfolgen; fehlt der Nachweis entscheidet der Promotionsausschuss, ob die Zulassung zum Promotionsverfahren zurück zu nehmen ist.

(4) Als Hochschulabschluss im Sinne von §3 Abs. 1 gilt auch ein gleichwertiger erfolgreicher Abschluss eines Hochschulstudiums in einem für die Promotion wesentlichen Studiengang an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Gehört der Abschluss nicht zu den generell als gleichwertig geltenden Hochschulabschlüssen, ist eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland einzuholen. Wird Gleichwertigkeit festgestellt, so gelten §3 Abs. 1 bis 2 entsprechend. Für den Fall, dass keine Klassifizierung der Benotung des ausländischen Hochschulabschlusses durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen erfolgt, überprüft die\*der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Benehmen mit der\*dem Vorsitzenden des jeweiligen Fachprüfungsausschusses die Gleichwertigkeit dieser Benotung mit den in §3 Abs. 1 und 2 geforderten Leistungen. Falls eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt wird, prüft der Promotionsausschuss, ob nach Erfüllung von Bedingungen gemäß §3 Abs. 2 eine Gleichwertigkeit hergestellt werden kann.

(5) Alle Antragsteller\*innen haben dem Promotionsausschuss bis spätestens ein Jahr nach Zulassung zum Promotionsverfahren den Nachweis an einer Teil-

nahme an einem Seminar bzw. einer Weiterbildung zur guten wissenschaftlichen Praxis vorzulegen. Diese Frist kann auf Antrag einmalig um 12 Monate verlängert werden. Fehlt der Nachweis entscheidet der Promotionsausschuss, ob die Zulassung zum Promotionsverfahren zurück zu nehmen ist.

### §4 Zulassungsverfahren

(1) Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren sind in der Regel vor der Aufnahme der zum Dissertationsvorhaben gehörenden experimentellen bzw. theoretischen Arbeiten zu stellen und mit den folgenden Unterlagen an die\*den Vorsitzende\*n des Promotionsausschusses über das Prüfungsbüro des Fachbereiches Geowissenschaften zu richten:

- a) Unterlagen, insbesondere Zeugnisse und Nachweise, die gemäß §3 erforderlich sind;
- b) die Einreichung eines tabellarischen Lebenslaufes, der insbesondere Auskunft über die einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen hinsichtlich der beabsichtigten Promotion gibt;
- c) eine Erklärung, ob bereits früher ein Antrag auf Zulassung zu einem Promotionsverfahren gestellt worden ist oder ob ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder bei einem anderen Fachbereich durchgeführt wird oder wurde, gegebenenfalls nebst vollständiger Angabe über dessen Ausgang;
- d) eine Erklärung, dass die geltende Promotionsordnung dem\*der Antragsteller\*in bekannt ist.
- e) Sollen die Promotionsleistungen in deutscher Sprache erbracht werden, bei Antragsteller\*innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und mit einem Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung, der Nachweis von Deutschkenntnissen durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder gleichwertige Nachweise gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerber\*innen an der Freien Universität Berlin;
- f) Sollen die Promotionsleistungen in englischer Sprache erbracht werden, der Nachweis der für diesen Zweck ausreichenden Beherrschung der englischen Sprache. Über die Nachweisform und das Vorliegen ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache entscheidet der Promotionsausschuss im Benehmen mit dem\*der betreuenden Hochschullehrer\*in gemäß §6 Abs. 2;
- g) Eine eigenhändig unterschriebene Erklärung, dass den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis entsprechend den Regeln der Freien Universität Berlin gefolgt wird.

(2) Dem Zulassungsantrag ist ein Arbeits- und Zeitplan für das Dissertationsvorhaben beizufügen. Die vorgelegte Arbeits- und Zeitplanung muss von mindestens einem\*einer hauptberuflichen Hochschullehrer\*in des Fachbereichs Geowissenschaften befürwortet werden. Das Dissertationsvorhaben muss inhaltlich abgrenzbaren Wissenschaftsgebieten des Fachbereichs Geowissenschaften entstammen, für die Studiengänge eingerichtet sind, und die von wenigstens einem\*einer Hochschullehrer\*in in Forschung und Lehre vertreten werden. Der\*die Antragsteller\*in soll nach Möglichkeit eine\*n Betreuer\*in vorschlagen, der\*die das Wissenschaftsgebiet gemäß Satz 2 vertritt und zur Übernahme der Betreuungsfunktion bereit ist.

(3) Es kann auch eine bereits fertiggestellte Dissertation auf einem Wissenschaftsgebiet gemäß Abs. 2 Satz 3 vorgelegt werden. Voraussetzung ist, dass die Dissertation nicht bereits in einem früheren Promotionsverfahren eingereicht worden ist.

(4) Über Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss in der Regel innerhalb eines Monats. Der Zulassungsbescheid ist schriftlich zu erteilen. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen.

(5) Der Promotionsantrag ist abzulehnen, wenn:

- a) die Voraussetzungen gemäß §3 nicht vorliegen;
- b) die Unterlagen gemäß §4 Abs. 1 fehlen;
- c) ein Promotionsverfahren im selben wissenschaftlichen Fach oder Fachgebiet bereits erfolgreich beendet worden ist;
- d) ein weiteres Promotionsverfahren der Antragstellerin bzw. des Antragstellers im gleichen wissenschaftlichen Fach oder Fachgebiet durchgeführt wird.

Der Promotionsantrag kann bei fachlicher Unzuständigkeit gemäß §4 Abs. 2 abgelehnt werden.

### §5 Einschreibung als Studierende zur Promotion

(1) Doktorand\*innen, die nicht bereits aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses oder der Immatrikulation in einem Studiengang Mitglieder der Freien Universität Berlin sind, müssen sich gemäß der Satzung für Studienangelegenheiten (SfS) an der Freien Universität Berlin als Studierende zur Promotion immatrikulieren lassen.

(2) Wird die Einschreibung nicht in der im Bescheid über die Zulassung zum Promotionsverfahren vorgesehenen Frist bzw. im Verlängerungszeitraum beantragt, erlischt die Zulassung zum Promotionsverfahren. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.



## §6

### Betreuung des Dissertationsvorhabens, Regelbearbeitungszeit

(1) Mit der Zulassung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zum Promotionsverfahren verpflichtet sich der Fachbereich Geowissenschaften, die Betreuung des Dissertationsvorhabens und die Begutachtung der eingereichten Dissertation sicherzustellen.

(2) Die Betreuung einer Dissertation dürfen im Regelfall

- a) Hochschullehrer\*innen,
- b) Nachwuchsgruppenleiter\*innen,
- c) wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen mit Venia Legendi in einer Disziplin des Fachbereichs Geowissenschaften

übernehmen, die gleichzeitig Mitglieder des Fachbereichs Geowissenschaften sind. Weiterhin dürfen auf Antrag

- d) Mitarbeiter\*innen des Fachbereichs Geowissenschaften, die ihre Berufungsfähigkeit nach BerlHG §100 durch eine die Einladung zu einem Vorstellungsgespräch auf eine W2 oder W3 Professur nachweisen können die Betreuung einer Dissertation übernehmen.

In begründeten Ausnahmefällen können in Zusammenarbeit mit einem\*einer Hochschullehrer\*in des Fachbereichs Geowissenschaften auswärtige Hochschullehrer\*innen als Betreuer\*innen bestellt werden. Weitere Hochschullehrer\*innen oder promovierte Wissenschaftler\*innen, oder Wissenschaftler\*innen, die auch nicht dem Fachbereich anzugehören brauchen, können im Einvernehmen mit den Beteiligten an der Betreuung mitwirken.

(3) Das Thema des Dissertationsvorhabens kann unter Berücksichtigung von §4 Abs. 2 Satz 3 frei gewählt werden, die Wahl sollte jedoch im Einvernehmen mit dem\*der Betreuer\*in erfolgen. In der Regel sollte ein Dissertationsvorhaben innerhalb von vier Jahren abgeschlossen werden können (Regelbearbeitungszeit).

(4) Doktorand\*innen sind Mitglieder der Hochschule, an der sie zur Promotion zugelassen wurden. Hierüber erhalten sie unverzüglich eine schriftliche oder elektronische Bestätigung. Der Zeitpunkt der Bestätigung gilt als Promotionsbeginn. Sie sind, soweit sie nicht bereits auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses Mitglieder der Hochschule sind, als Studierende zur Promotion zu immatrikulieren.

(5) Überschreitet ein\*e Doktorand\*in die Regelbearbeitungszeit gemäß §6 Abs. 3 um mehr als ein Jahr, so hat er\*sie bei der Studierendenverwaltung eine Bescheinigung der Betreuerin bzw. des Betreuers vorzulegen, aus der der Bearbeitungsstand der Dissertation und die voraussichtlich noch erforderliche Bearbeitungszeit hervorgehen haben. Wird die Bescheinigung innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung zur Beibringung

aus von dem\*der Doktorand\*in zu vertretenden Gründen nicht vorgelegt, erlischt die Zulassung zum Promotionsverfahren. War der\*die Doktorand\*in immatrikuliert, so erfolgt die Exmatrikulation.

(6) Der Fachbereich Geowissenschaften gewährleistet die wissenschaftliche Betreuung der Doktorand\*innen. Hierzu schließen die Betreuer\*innen, die die Betreuung eines Promotionsvorhabens übernommen haben, mit dem\*der Doktorand\*in eine schriftliche Betreuungsvereinbarung ab. Mit dem Abschluss der Betreuungsvereinbarung verpflichten sich die Betreuer\*innen gegenüber dem\*der Doktorand\*in und dem Promotionsausschuss zur Betreuung des Dissertationsvorhabens für eine Dauer von in der Regel vier Jahren. Sehen sich die Betreuer\*innen oder der\*die Doktorand\*in im Laufe der Arbeit aus wichtigen Gründen dazu veranlasst, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so sind sie verpflichtet, die\*den Vorsitzende\*n des Promotionsausschusses unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen. Verlässt ein\*e Betreuer\*in die Freie Universität Berlin, so behält sie oder er drei Jahre lang das Recht, die Betreuung einer begonnenen Dissertation zu Ende zu führen und der Promotionskommission anzugehören.

(7) In begründeten Einzelfällen kann Wissenschaftler\*innen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen und Verträgen mit der Freien Universität Berlin im Einvernehmen mit dem Fachbereich Geowissenschaften das Recht gewährt werden, in einem definierten Rahmen (als Betreuer\*innen, Gutachter\*innen, Prüfer\*innen) bei Promotionen mitzuwirken. Die in den Vereinbarungen und Verträgen benannten Wissenschaftler\*innen haben dann im zugesagten Rahmen Mitwirkungsrechte und -pflichten wie nebenberufliche Hochschullehrer\*innen.

## §7

### Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine von dem\*der Doktorand\*in verfasste Abhandlung auf dem Wissenschaftsgebiet der Geowissenschaften gemäß §4 Abs. 2 Satz 3, die einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellt.

(2) Als Dissertation kann vorgelegt werden:

- a) eine Monographie bestehend entweder aus
  - aa) einer unveröffentlichten Arbeit oder,
  - ab) einer in Teilen veröffentlichten Arbeit, wobei die veröffentlichten Teile deutlich zu kennzeichnen sind, oder
- b) eine kumulative Arbeit, bestehend aus mindestens drei, thematisch in engem Zusammenhang stehenden Einzelarbeiten (Publikationen), von denen zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation mindestens zwei publiziert oder final akzeptiert sind, die dritte zumindest eingereicht ist. Die Publikation der Einzelarbeiten hat in Fachzeit-

schriften mit Begutachtungssystem zu erfolgen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung entweder ISI gelistet sind oder für die ein double-blind Peer Review nachgewiesen werden kann. Bei den drei Publikationen soll es sich in der Regel in mindestens zwei Fällen um ungeteilte Erstautor\*inenschaften handeln, die dritte Publikation kann auch mit (geteilter) Erst- oder Zweitautor\*inenschaft mit erheblichem Beitrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten erfolgen. Die drei Publikationen müssen in ihrer Gesamtheit einer Dissertation als Monographie hinsichtlich der wissenschaftlichen Leistung gleichwertig sein.

(3) Die Dissertation muss eine in sich abgeschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthalten.

- a) Die Struktur der Dissertation bei Wahl der Form entsprechend Abs. 2a ist entsprechend den wissenschaftlichen Standards einer Monographie mit einem Gesamtliteraturverzeichnis, deutschsprachiger und englischsprachiger Zusammenfassung anzulegen.
- b) Die Struktur der Dissertation bei Wahl der Form entsprechend Abs. 2b umfasst einen Manteltext mit übergreifender Einleitung, Methodenübersicht, Synthese und Ausblick und digitalen Datenanhang oder alternativ einen Verweis auf ein öffentlich zugängliches digitales Daten-Archiv, deutsch- und englischsprachiger Zusammenfassung; die Publikationen werden als Kapitel komplett, einschließlich des in der Druckversion veröffentlichten Literaturkapitels in den Manteltext eingebettet. Die Synthese hebt den Mehrwert der Dissertation gegenüber der Summe der Einzelpublikationen hervor. Im Anschluss an den Manteltext steht ein Literaturverzeichnis, in dem die im Manteltext gemachten Verweise aufgeführt werden; die Literaturverzeichnisse der Einzelpublikationen können entweder getrennt als Teil der Publikationen oder gemeinsam mit den Verweisen des Manteltexts als Gesamtliteraturverzeichnis am Ende der Dissertation angegeben werden.

(4) Die Dissertation kann aus einer Forschungsarbeit mit Dritten entstanden sein. Bei einer solchen Dissertation muss der Beitrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. Der\*die Doktorand\*in ist verpflichtet, ihren oder seinen Anteil bei Konzeption, Durchführung und Berichtsabfassung der Forschungsarbeit mit Dritten im Einzelnen darzulegen.

(5) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(6) Der\*die Doktorand\*in muss alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und versichern, auf dieser Grundlage die Arbeit selbstständig verfasst zu haben. Jegliche Formen automatisierter Inhaltserstellung (insb. large language models, KI-generierte Texte und Abbildungen,

Chatbots usw.) gelten als unzulässige Hilfsmittel, sofern nicht eine ausdrückliche, diesbezügliche Vereinbarung zwischen Betreuungsperson und Doktorand\*in vorliegt; in diesen Fällen ist die Nutzung in geeigneter Weise zu dokumentieren. Die Arbeit darf nicht schon einmal in einem früheren Promotionsverfahren eingereicht worden sein. In Zweifelsfällen sind Arbeiten aus früheren Promotionsverfahren (§4 Abs. 1 Buchst. c) zum Vergleich vorzulegen.

Die Dissertation muss auf dem Titelblatt den Namen der Verfasserin bzw. des Verfassers, die Bezeichnung als im Fachbereich Geowissenschaften der Freien Universität Berlin eingereichte Dissertation und das Jahr der Einreichung enthalten sowie ein Vorblatt für die Namen der Gutachter\*innen vorsehen. Die Dissertation muss Kurzfassungen der Ergebnisse in deutscher und englischer Sprache enthalten. Mit Zustimmung der Doktorandin bzw. des Doktoranden soll sie einen kurz gefassten Lebenslauf enthalten.

(7) Die Dissertation ist in jeweils drei gedruckten Exemplaren einzureichen. Ein Exemplar verbleibt beim Prüfungsbüro des Fachbereichs. Zudem ist eine elektronische Version der Dissertation in einem nicht änderbaren, plattformunabhängigen Dateiformat einzureichen.

### §8

#### Begutachtung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss bestellt nach dem Einreichen der Dissertation unverzüglich die Gutachter\*innen für die Dissertation.

(2) Als Gutachter\*in für die Dissertation bestellt der Promotionsausschuss im Benehmen mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden die Gutachter\*innen.

- a) Besteht die Dissertation aus einer unveröffentlichten Arbeit (§7 2aa), darf der\*die Betreuer\*in aus Gründen der Qualitätssicherung nicht gleichzeitig Gutachter\*in sein.
- b) Besteht die Dissertation aus einer kumulativen Arbeit (§7 2b) oder aus einer Monographie, die in Teilen veröffentlicht ist (§7 2ab) kann der\*die Betreuer\*in gleichzeitig Gutachter\*in der Arbeit sein. Der\*die zweite Gutachter\*in darf nicht zugleich Mitautor\*in in den für die Dissertation maßgeblichen Publikationen sein.

Die Gutachter\*innen müssen

- Hochschullehrer\*innen,
- Nachwuchsgruppenleiter\*innen oder
- wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen mit Venia Legendi in einer Disziplin des Fachbereichs Geowissenschaften sein. Weiterhin kann auch auf Antrag eine\*r der Gutachter\*innen
- Mitarbeiter\*in des Fachbereichs Geowissenschaften sein, der\*die seine\*ihre Berufungsfähigkeit nach BerlHG §100 durch eine Einladung zu

einem Vorstellungsgespräch auf eine W2 oder W3 Professur nachweisen kann.

Mindestens eine\*r der beiden Gutachter\*innen muss Hochschullehrer\*in an einer Universität sein.

Berühren wesentliche methodische oder sachliche Aspekte der Dissertation ein Wissenschaftsgebiet, das in einem anderen Fachbereich der Freien Universität Berlin in Forschung und Lehre vertreten ist, sollte der\*die weitere begutachtende Hochschullehrer\*in dieses anderen Fachbereichs der Promotionskommission entsprechend §9 angehören. Gutachter\*innen aus einer nicht-geowissenschaftlichen Disziplin können im Einzelfall zugelassen werden. §6 Abs. 6 bleibt unberührt.

(3) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen und sollen innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Anforderung vorliegen. Der Promotionsausschuss und die Promotionskommission müssen die Gutachten vertraulich behandeln. Im Einvernehmen mit den Gutachter\*innen kann dem\*der Doktorand\*in Einblick in die Gutachten gewährt werden.

(4) In den Gutachten sind folgende Aspekte zu bewerten:

- Originalität, Aktualität und wissenschaftlicher Fortschritt,
- Klarheit der Hypothesen und Fragestellung,
- Nachvollziehbarkeit der Methoden,
- kritische Diskussion der Ergebnisse unter Berücksichtigung der relevanten Literatur,
- Organisation und Struktur der Arbeit,
- Qualität der Abbildungen und Tabellen,
- sprachliche und stilistische Merkmale.

Es ist weiterhin zu bewerten ob der Forschungszusammenhang der Einzelbeiträge in kumulativen Dissertationen (§7 2b) bzw. in der Monographie (§7 2a) klar herausgearbeitet ist und wie hoch der Anteil der Doktorandin bzw. des Doktoranden bei Mehrautorenarbeiten ist.

Den Gutachter\*innen wird zur Unterstützung bei der Begutachtung vom Promotionsausschuss ein Bewertungsbogen bereitgestellt.

(5) In der Gesamtbeurteilung hat jede\*r Gutachter\*in entweder die Annahme unter Angabe einer Bewertung gemäß §12 Abs. 1, die Ablehnung oder die Rückgabe der Dissertation zur Beseitigung bestimmter Mängel und Wiedervorlage innerhalb einer angemessenen Frist zu empfehlen. Sieht ein\*e Gutachter\*in in der Arbeit Mängel, deren Beseitigung innerhalb eines angemessenen Zeitraums möglich und notwendig erscheint, muss der\*die Gutachter\*in diese im Gutachten genau bezeichnen. In einem solchen Fall kann sie oder er eine Überarbeitung der Dissertation, für die Hinweise gegeben werden sollen, empfehlen. Werden die geforderten Korrekturen aus von dem\*der Doktorand\*in zu vertretenden Gründen in der vom Promotionsausschuss fest-

gelegten Frist nicht vorgelegt, gilt die Promotion als nicht bestanden. Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden von dem\*der Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(6) Im Fall der Rückgabe sind drei gebundene Exemplare der überarbeiteten Fassung im Prüfungsbüro einzureichen. Diese dient als Grundlage für die Erfüllung der Ablieferungspflicht nach §14.

(7) Gehen aus einem Gutachten die erforderlichen Beurteilungen nicht eindeutig hervor, gibt der Promotionsausschuss das Gutachten zur Überarbeitung zurück.

(8) Weichen die Bewertungen in den Gutachten insoweit voneinander ab, als eine Ablehnung und eine Annahme der Arbeit vorgeschlagen werden, bestellt der Promotionsausschuss eine\*n weitere\*n Gutachter\*in, wobei der\*die Gutachter\*in weder Mitglied der Freien Universität sein darf noch in die Arbeiten der Dissertation oder im Falle von Publikationen als Co-Autor\*in eingebunden sein darf.

(9) Die Bewertung der Dissertation mit summa cum laude erfolgt, wenn beide Gutachter\*innen mit summa cum laude bewertet haben und die Promotionskommission ein summa cum laude für die Disputation erteilt. Wird die Dissertation nur in einem Gutachten mit summa cum laude bewertet, kann der Promotionsausschuss auf Antrag der Promotionskommission eine\*n weitere\*n Gutachter\*in bestellen, wobei der\*die Gutachter\*in nicht in die Arbeiten der Dissertation oder im Falle von Publikationen als Co-Autor\*in eingebunden sein darf. Die Bewertung der Dissertation mit summa cum laude erfolgt nur, wenn mindestens zwei Gutachter\*innen mit summa cum laude bewertet haben und die Promotionskommission ein summa cum laude für die Disputation erteilt.

(10) Nach Abschluss der Begutachtung und Annahme ist die Dissertation mit den Bewertungsvorschlägen der Gutachter\*innen zwei Wochen lang im Prüfungsbüro des Fachbereiches Geowissenschaften auszulegen. Alle Mitglieder des Fachbereichsrates, Hochschullehrer\*innen und promovierten Mitglieder sowie die Frauenbeauftragte des Fachbereiches Geowissenschaften können die Dissertation und die Notenvorschläge einsehen und eine Stellungnahme abgeben, die den Promotionsunterlagen beizufügen ist. Dieser Personenkreis ist vom Promotionsbüro über die Auslegung der Dissertation zu informieren.

## §9 Promotionskommission

(1) Der Promotionsausschuss bestellt nach dem Einreichen der Dissertation unverzüglich die Mitglieder der Promotionskommission für das betreffende Promotionsverfahren. Aus der Reihe der Kommissionsmitglieder bestellt der Promotionsausschuss eine\*n Vorsitzende\*n und eine\*n stellvertretende\*n Vorsitzende\*n, die nicht die Betreuer\*innen sein dürfen. Der\*die Vorsitzende und der\*die stellvertretende Vorsitzende müssen



Mitglieder des Fachbereichs Geowissenschaften sein. Der\*die Vorsitzende und der\*die stellvertretende Vorsitzende müssen hauptberufliche Hochschullehrer\*innen, Nachwuchsgruppenleiter\*in oder wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen mit Venia Legendi in einer Disziplin des Fachbereichs Geowissenschaften sein. Mitglieder der Promotionskommission aus einer nicht geowissenschaftlichen Disziplin können gemäß §8 Abs. 2 zugelassen werden.

(2) Die Promotionskommission besteht in der Regel aus den Gutachter\*innen und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Der Promotionskommission gehören mindestens zwei Mitglieder des Fachbereichs Geowissenschaften an. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Promotionskommission müssen hauptberufliche Hochschullehrer\*innen sein, davon mindestens zwei am Fachbereich Geowissenschaften. Mindestens eines der Mitglieder der Promotionskommission muss promovier-te\*r wissenschaftliche\*r Mitarbeiter\*in am Fachbereich Geowissenschaften sein. Der Promotionskommission soll nicht mehr als ein\*e Hochschullehrer\*in angehören, die oder der entpflichtet oder in den Ruhestand versetzt worden ist. §6 Abs. 6 bleibt unberührt.

(3) Behandelt die Dissertation Fragestellungen, die mehrere Wissenschaftsgebiete gemäß §4 Abs. 2 Satz 3 betreffen, so sind die betroffenen Wissenschaftsgebiete und gegebenenfalls Fachbereiche bei der Besetzung der Promotionskommission abweichend von §9 Abs. 1 angemessen zu berücksichtigen.

(4) Die Aufgaben der Promotionskommission sind:

- a) Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und evtl. Stellungnahmen nach §8 Abs. 4,
- b) Ansetzen und Durchführung der Disputation,
- c) Bewertung der Dissertation und der Disputation,
- d) Festlegung einer Gesamtbewertung gemäß §12 und
- e) ggf. Erteilung von Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation.

(5) Die Promotionskommission tagt nicht öffentlich. Die Entscheidungen sind vertraulich zu behandeln.

(6) Die Promotionskommission fasst Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Alle Abstimmungen über Leistungsbewertungen erfolgen offen, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

### §10

#### **Entscheidungen über die Annahme und Bewertung der Dissertation, Ansetzen der Disputation**

(1) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Promotionskommission über die Annahme, Ablehnung oder Umarbeitung der Dissertation; im Fall der Annahme setzt sie den Termin für die Disputation fest.

(2) Wird die Dissertation abgelehnt, erklärt die Promotionskommission die Promotion für nicht bestanden und begründet die Entscheidung. Ein Termin für eine Disputation wird in diesem Fall nicht angesetzt. Die Entscheidung ist dem\*der Doktorand\*in durch die\*den Promotionskommissionsvorsitzende\*n schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(3) Zu der Disputation lädt die\*der Vorsitzende der Promotionskommission im Einvernehmen mit dem\*der Doktorand\*in ein. Zwischen dem Eingang des letzten Gutachtens und der Disputation sollen mindestens zwei Wochen und höchstens drei Monate liegen. Die Disputation ist in der Regel in der Vorlesungszeit durchzuführen ist. Die Disputation findet hochschulöffentlich statt, es sei denn, der\*die Doktorand\*in widerspricht.

(4) Im Falle der Umarbeitung der Dissertation wird die Disputation nach Einreichung, Begutachtung der umgearbeiteten Dissertation und Ablauf der Auslagefrist gemäß §8 Abs. 6 angesetzt.

(5) Erklärt der\*die Doktorand\*in den Verzicht auf die Durchführung der Disputation, so ist die Promotion nicht bestanden. Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden von der\*dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

### §11 Disputation

(1) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme zu erweisen. Die Disputation findet in deutscher oder englischer Sprache statt. Die Disputation kann mit Zustimmung der Doktorandin bzw. des Doktoranden unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben auch im Wege der Bild-Ton-Übertragung stattfinden. Über die Durchführung im Wege der Bild-Ton-Übertragung entscheidet der\*die Kommissionsvorsitzende nach billigem Ermessen.

(2) Die Disputation beginnt mit einem etwa dreißigminütigen Vortrag, in dem der\*die Doktorand\*in die Ergebnisse der Dissertation und deren Bedeutung in einem größeren fachlichen Zusammenhang darstellt und erläutert. Anschließend verteidigt der\*die Doktorand\*in in der Aussprache die Dissertation gegen Kritik und beantwortet Fragen von Mitgliedern der Promotionskommission. Die Fragen sollen sich in der Regel auf die Einordnung der Probleme der Dissertation in größere wissenschaftliche Zusammenhänge beziehen. Anschließend kann der\*die Vorsitzende der Promotionskommission Fragen der Öffentlichkeit zum Disputations-thema zulassen. Die universitätsöffentliche Aussprache dauert mindestens 45 Minuten und bis zu 60 Minuten. Danach können sich Promotionskommission und Doktorand\*in zu einer höchstens etwa 45 Minuten dauernden, nicht-öffentlichen Aussprache zurückziehen; ob diese Aussprache stattfindet liegt im Ermessen der Promotionskommission.



(3) Die\*der Vorsitzende der Promotionskommission koordiniert die Aussprache und entscheidet über Vorrang und nötigenfalls Zulässigkeit von Fragen. Sie\*er kann, sofern die ordnungsgemäße Durchführung der Disputation dies erforderlich macht, im Benehmen mit dem\*der Doktorand\*in die Öffentlichkeit ausschließen.

(4) Über den Ablauf der Disputation ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitglieder der Promotionskommission bestellen eines ihrer Mitglieder zum\*zur Protokollführer\*in. Das Protokoll ist zur Promotionsakte zu nehmen.

Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:

- Tag, Uhrzeit und Ort der Disputation,
- Liste der anwesenden Mitglieder der Promotionskommission,
- Note der Dissertation,
- Stichpunktartige Angabe der Diskussionsthemen,
- Bewertung der Disputation nach §12 Abs. 1,
- Gesamtbewertung nach §12,
- besondere Vorkommnisse.

Das Protokoll ist von der Protokollantin bzw. dem Protokollanten und der\*dem Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterzeichnen.

(5) Versäumt der\*die Doktorand\*in die Disputation unentschuldigt, so gilt sie als nicht bestanden. Dies ist dem\*der Doktorand\*in schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Es besteht eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit.

## **§12**

### **Entscheidung über die Disputation und die Gesamtnote**

(1) Im Anschluss an die Disputation bewertet die Promotionskommission in nicht öffentlicher Sitzung die Disputation. Bei der Bewertung der Disputation ist die Aussprache stärker zu gewichten als der Vortrag. Die Disputation wird als bestanden oder nicht bestanden bewertet.

(2) Ist die Disputation als bestanden bewertet worden, legt die Promotionskommission die Gesamtbewertung fest. Ein erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens setzt voraus, dass die Dissertation und die Disputation mit mindestens bestanden bewertet worden sind. Die Gesamtbewertung erfolgt mit: „Mit Auszeichnung (summa cum laude)“ oder „Bestanden“. Die oder der Promotionskommissionsvorsitzende informiert die Doktorandin oder den Doktoranden über die Einzelbewertungen für die Dissertation und Disputation sowie die Gesamtbewertung. Das Prädikat „Mit Auszeichnung (summa cum laude)“ darf als Gesamtprädikat nur dann erteilt werden, wenn für die Dissertation mindestens zwei Gutachten dieses Prädikat vorgeschlagen haben und die Disputation die Vergabe dieses Prädikats rechtfertigt.

(3) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist der gesamte Promotionsvorgang weiterhin vertraulich zu behandeln; innerhalb eines Jahres hat die\*der Promovierte bzw. ehemalige Doktorand\*in das Recht auf Einsichtnahme in die Promotionsakte.

(4) Ist die Disputation nicht bestanden, so ist die begründete Entscheidung der Doktorandin oder dem Doktoranden von der\*dem Promotionskommissionsvorsitzenden schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Ist die Disputation nicht bestanden, so darf sie frühestens nach drei, und muss spätestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden.

(5) Ist auch die zweite Disputation nicht bestanden, so erklärt die Promotionskommission die Promotion für endgültig nicht bestanden und begründet ihre Entscheidung. Die Entscheidung wird dem\*der Doktorand\*in von der\*dem Promotionskommissionsvorsitzenden schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitgeteilt und begründet.

(6) Sind Dissertation und Disputation als bestanden bewertet erhält der\*die Doktorand\*in eine Bescheinigung, die den Titel der Dissertation und den Vermerk „bestanden“ oder „mit Auszeichnung bestanden“ enthält. Diese Bescheinigung berechtigt nicht zum Führen des Doktorgrades.

## **§13**

### **Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferungspflicht**

(1) Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Auflagen, welche die Promotionskommission für die Veröffentlichung gemacht hat, sind dem\*der Doktorand\*in nach der Disputation unverzüglich in geeigneter Weise zugänglich zu machen und von diesem\*dieser zu berücksichtigen. Im Falle der Erteilung von Auflagen hat der\*die Doktorand\*in vor der Veröffentlichung der Dissertation die Genehmigung der zu veröffentlichenden Textfassung einzuholen. Diese wird von der\*dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses nach Rücksprache mit dem\*der Betreuer\*in erteilt. Die Dissertation ist gemäß Satz 1 zugänglich gemacht, wenn der\*die Doktorand\*in zusätzlich zu den nach §7 Abs. 6 erforderlichen Exemplaren eine der folgenden Ausfertigungen unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern:

- a) 20 Exemplare in Buch oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung,
- b) fünf Exemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblatts die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Disputationsortes ausgewiesen ist,
- c) eine elektronische Version in pdf-Format, sowie drei gebundene Ausdrücke.

Im Falle von a) ist die Universitätsbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren. In Fall b) muss die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen sein. In den Fällen a) und c) überträgt der\*die Doktorand\*in der Freien Universität Berlin das Recht, weitere Kopien von seiner\*ihrer Dissertation herzustellen und zu verbreiten. In jedem Fall ist eine von dem\*der ersten Gutachter\*in genehmigte Zusammenfassung (Abstract) der Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke der Veröffentlichung beizufügen.

Die Veröffentlichung und Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß Abs. 1 müssen innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Termin der Disputation, erfolgen. Über eine Fristverlängerung um bis zu einem weiteren Jahr entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden.

### **§14 Promotionsurkunde**

(1) Über die Promotion wird eine Urkunde in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Wunsch wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgestellt.

(2) Die Urkunde muss folgende Angaben enthalten:

- a) die Namen der Freien Universität Berlin und des Fachbereichs Geowissenschaften,
- b) den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort der\*des Promovierten,
- c) den verliehenen Grad Doktorin bzw. Doktor der Naturwissenschaften (doctor rerum naturalium, abgekürzt: Dr. rer. nat.) oder eines Doctor of Philosophy (abgekürzt: Ph.D.),
- d) den Titel der Dissertation,
- e) das Datum der Disputation, das als Datum der Promotion gilt,
- f) Gesamtbewertung der Promotion,
- g) die Namen der Gutachter\*innen,
- h) den Namen und die Unterschrift der Dekanin bzw. des Dekans,
- k) das Siegel der Freien Universität Berlin.

(3) Stellt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass

- a) der\*die Doktorand\*in aa) unwürdig ist, einen Doktorgrad zu führen, ab) über wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades getäuscht hat, oder
- b) wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, ohne dass ein Fall entsprechend a) vorliegt,

so wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Promotionsausschusses die Promotionsurkunde nicht ausgehändigt und im Falle des Promotionsverfahrens nach §§1 bis 14 die Gesamtprüfung für nicht bestanden erklärt.

(4) Die Promotionsurkunde soll innerhalb von vier Wochen nach Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß §14 Abs. 1 und Abs. 3 ausgehändigt werden. Die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des Hochschulgrades Doktorin bzw. Doktor der Naturwissenschaften (doctor rerum naturalium, abgekürzt: Dr. rer. nat.) oder eines Doctor of Philosophy (abgekürzt: Ph.D.). Die Aushändigung der Promotionsurkunde ist aktenkundig zu machen.

### **§15 Gegenvorstellung**

Gegen die Bewertungen der Promotionsleistungen können die Betroffenen nach Abschluss des Promotionsverfahrens beim Promotionsausschuss Gegenvorstellung erheben. Die hierzu bestehenden Regelungen für Prüfungen sind entsprechend anzuwenden.

### **§16 Rücknahme des Promotionsantrages, Verfahrenseinstellung, neues Promotionsverfahren**

(1) Einem Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden auf Zurücknahme der Zulassung zum Promotionsverfahren kann der Promotionsausschuss nur entsprechen, solange die Dissertation noch nicht eingereicht wurde. Die bisherigen Verfahrensschritte gelten nicht als Promotionsverfahren.

(2) Sind seit der Zulassung zum Promotionsverfahren mehr als sechs Jahre vergangen, so kann der Promotionsausschuss nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers nach Anhörung der Doktorandin bzw. des Doktoranden das Verfahren einstellen. Der Einstellungsbescheid ist zu begründen. Er erfolgt schriftlich durch den\*die Vorsitzende\*n des Promotionsausschusses. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(3) Ist die Promotion nicht bestanden, so kann die Zulassung zu einem neuen Promotionsverfahren beantragt und die neue Dissertation frühestens nach einem Jahr vorgelegt werden.

### **§17 Gemeinsames Promotionsverfahren mit ausländischen Einrichtungen**

(1) Promotionsverfahren können gemeinsam mit ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Einrichtungen durchgeführt werden, wenn:

- a) die Antragsteller\*innen die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß dieser Ordnung am Fachbereich Geowissenschaften der Freien Universität Berlin erfüllen und
- b) die ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Einrichtungen nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzen und der jeweils zu verleihende Grad im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes als Doktorgrad anzuerkennen wäre.

(2) Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren muss für den Einzelfall oder generell zwischen den beteiligten Fachbereichen, Fakultäten oder gleichgestellten Einrichtungen vereinbart werden. Diese Vereinbarungen gelten neben den Bestimmungen dieser Ordnung. Dabei ist für Anforderungen und Verfahren die Gleichwertigkeit mit den jeweils entsprechenden Regelungen dieser Ordnung zu gewährleisten.

(2) Doktorand\*inn\*en, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung zum Promotionsverfahren gemäß der bisher geltenden Promotionsordnung zugelassen sind, können das Promotionsverfahren nach der bisherigen Promotionsordnung noch bis maximal drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnung abschließen.

### **§18 Ehrenpromotion**

Der Fachbereichsrat kann auf Antrag der Dekanin bzw. des Dekans oder von mindestens drei Hochschullehrer\*innen des Fachbereichs Geowissenschaften den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Naturwissenschaften „ehrenhalber“ (doctor rerum naturalium honoris causa, abgekürzt: Dr. rer. nat. h. c.) verleihen. Der Grad wird für hervorragende wissenschaftliche Leistungen in den Naturwissenschaften verliehen, die für eines der im Fachbereich vertretenen Wissenschaftsgebiete gemäß §4 Abs. 2 Satz 3 bedeutsam sind. Für die Beurteilung dieser Leistungen ist eine Promotionskommission nach §9 vom Promotionsausschuss einzusetzen, die dem Fachbereichsrat eine Empfehlung unter Berücksichtigung von mindestens drei auswärtigen Gutachten vorlegt. Der Beschluss des Fachbereichsrates bedarf der Mehrheit der zur Führung des Doktorgrades berechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates.

### **§19 Entziehung eines Doktorgrades**

Die Entziehung eines Doktorgrades gemäß §1 erfolgt nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

### **§20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft. Die Promotionsordnung des Fachbereichs Geowissenschaften vom 24. Oktober 2007 (FU-Mitteilungen 74/2007), zuletzt geändert am 11. Juli 2012 (FU-Mitteilungen 69/2012), tritt gleichzeitig außer Kraft.

### **Bekanntmachung: Unbefristete Verlängerung der Einrichtungsdauer von diversen Studiengängen**

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege hat mit Schreiben vom 18. April 2024 ihre Zustimmung zur unbefristeten Verlängerung der Einrichtungsdauer der folgenden Studiengänge erteilt:

- Bachelorstudiengang Integrierte Chinastudien
- Masterstudiengang Computational Sciences
- Masterstudiengang Geographische Entwicklungsforschung
- Masterstudiengang Geographische Umweltforschung
- Masterstudiengang Pharmazeutische Forschung